

Satzung

der Ortsgemeinde Oberöfflingen über die Aufhebung von Wirtschaftswegen vom 27.05.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 58 des Flurbereinigungsgesetzes hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberöfflingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aufm Seilpesch“ verlieren im Plangebiet die vorhandenen gemeindeeigenen Wege in der Gemarkung Oberöfflingen Flur 4, Parz. Nr. 43/1 –teilweise- und Flur 2, Parz. Nr. 16 ihre Bedeutung als Wirtschaftsweg und werden nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen gänzlich oder auf Teilstrecken als öffentliche Straße genutzt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke bleibt gewährleistet.

Die im Flurbereinigungsverfahren Oberöfflingen, Az: O.1283, ausgewiesenen Wirtschaftswege in der Gemarkung Oberöfflingen Flur 4, Parz. Nr. 43/1 –teilweise- und Flur 2, Parz. Nr. 16 werden daher aufgehoben. Ein Lageplan mit der farblichen Darstellung der aufgehobenen Wegeabschnitte ist der Satzung als Anlage beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oberöfflingen, den 20.06.2024

Ortsgemeinde Oberöfflingen



Martin Schlimpen
Ortsbürgermeister

